

Amtsblatt der Gemeinde Petersberg



Nr. 8

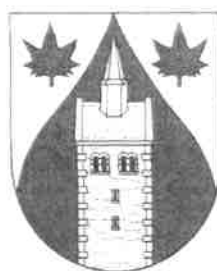
1. Juli 2022

Jahrgang 31

mit den Ortschaften



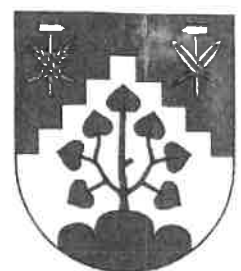
Brachstedt



Gutenberg



Krosigk



Kütten



Mori



Nehltz



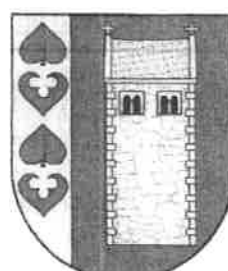
Ostrau



Petersberg



Sennewitz



Teicha



Wallwitz

Satzung der Gemeinde Petersberg zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Petersberg – Schulbezirkssatzung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in Verbindung mit § 41, § 34, § 64 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 244, 245) in der aktuell gültigen Fassung und der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPL-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA 2020, 607) in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 15.06.2022 die nachfolgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgegenstand, Geltungsbereich

Für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Petersberg werden Schulbezirke gemäß § 41 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gebildet. Diese Schulbezirke bilden insbesondere die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs 1 der Schuleingangsphase. Die Schulbezirke gelten für alle Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Petersberg, die ab Inkrafttreten der Satzung in Petersberg schulpflichtig werden (z. B. Einschüler, durch Zuzug aus anderen Orten hinzukommende Schülerinnen und Schüler), erstmalig jedoch zum Schuljahr 2022/2023.

§ 2 Schulbezirke

Für die Gemeinde Petersberg werden insgesamt drei Schulbezirke für drei Grundschulen festgelegt. Die Schulbezirke werden wie folgt festgelegt:

Nr.	Grundschule	Schulstandort	Schulbezirke
1.	Grundschule Wallwitz	06193 Petersberg, Götschetalstr. 10	Gesamte Ortschaft Wallwitz mit den Ortsteilen Dachritz, Merkewitz, Sylbitz, Trebitz, Wallwitz und Westewitz; gesamte Ortschaft Morl mit den Ortsteilen Alaune, Beidersee, Morl und Möderau; gesamte Ortschaft Nehlitz bestehend aus dem Ortsteil Nehlitz; gesamte Ortschaft Krosigk mit den Ortsteilen Kaltenmark und Krosigk; Ortsteil Frößnitz von der Ortschaft Petersberg

2.	Grundschule Sennewitz	06193 Petersberg, Karl-Liebknecht-Straße 1	<p>gesamte Ortschaft Sennewitz mit den Ortsteilen Grube Ferdinande und Sennewitz;</p> <p>gesamte Ortschaft Gutenberg bestehend aus dem Ortsteil Gutenberg;</p> <p>gesamte Ortschaft Teicha bestehend aus dem Ortsteil Teicha.</p>
3.	Grundschule im Schloss Ostrau	06193 Petersberg, Schloßstraße 11	<p>gesamte Ortschaft Ostrau mit den Ortsteilen Mösthinsdorf, Ostrau und Werderthau;</p> <p>Gesamte Ortschaft Brachstedt bestehend aus den Ortsteilen Brachstedt, Hohen und Wurp;</p> <p>gesamte Ortschaft Kütten bestehend aus den Ortsteilen Kütten und Drobitz;</p> <p>Ortsteile Drehlitz und Petersberg von der Ortschaft Petersberg</p>

§ 3 Anmeldung

Gemäß § 41 Abs.1 Satz 3 SchulG LSA haben die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Die in § 1 Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler, deren Hauptwohnsitz in einem der Schulbezirke liegt, haben sich an der in diesem Schulbezirk befindlichen Grundschule anzumelden.

§ 4 Ausnahmegenehmigung

Über eine Beschulung außerhalb des Schulbezirkes entscheidet gemäß § 41 Abs.1 Satz 4 SchulG LSA die Schulbehörde (Landesschulamt).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Wallwitz, 16.06.2022


 Ronny Kimm
 Bürgermeister



Beschluss

für den Tagesordnungspunkt 8

Gemeinderat
Hauptausschuss

öffentlich
nicht öffentlich

Sitzungstag: 15.06.2022

Betr.: Schulbezirkssatzung

Beschlusnummer: 054/06/22

Der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg beschließt die Schulbezirkssatzung in der beigefügten Fassung. Der Bürgermeister wird mit der Ausfertigung der Satzung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Stimmberechtigten: 20+1

davon anwesend: 13+1

Ja Stimmen: 14

Nein Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.
Dem Beschlussvorschlag wurde nicht zugestimmt.
Dem Beschlussvorschlag wurde mit einer Änderung zugestimmt:

Entsprechend § 33 KVG LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Ronny Krimm
Bürgermeister

